

L 17 B 120/06 U ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

17

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 5 U 324/05 ER

Datum

27.01.2006

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 17 B 120/06 U ER

Datum

26.06.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

I. Auf die Beschwerde des Antragstellers werden der Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 27.01.2006 und der Bescheid der Antragsgegnerin vom 06.10.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.11.2005 aufgehoben.

II. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Kosten für die von Dr.W. am 14.04.2005 verordnete Gleitsichtbrille mit phototropen Gläsern im gesetzlichen Umfang zu übernehmen.

III. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antrags- und Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller (ASt) begehrt die Kostenübernahme für eine Gleitsichtbrille im Wege der einstweiligen Anordnung.

Bei dem 1956 geborenen ASt sind mit Bescheid vom 27.10.1994 als Folgen eines Arbeitsunfalles vom 18.02.1993 mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 35 vH anerkannt: Exzentrische Hornhautnarbe und schlitzförmiger Regenbogenhautdefekt am linken Auge, Linsenlosigkeit mit Kapselsack fixierter Hinterkammerlinse links, Netzhautnarbe am schläfenwärts oberen Gefäßboden mit Laserabriegelungsnaht sowie einer nachfolgenden Venenastthrombose am linken Auge.

Nicht als Folge des Arbeitsunfalles anerkannte die Antragsgegnerin (Ag): Schielschwachsichtigkeit am rechten Auge.

Seit 1994 versorgte die Ag den ASt fortlaufend mit Gleitsichtbrillen.

Mit Bescheid vom 18.08.1998 fand die Ag den ASt mit dem Kapitalwert der Rente auf Lebenszeit ab. Die bisherige Rente fiel mit Ablauf des Monats August 1998 weg.

Die Ag lehnte mit Bescheid vom 06.10.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.11.2005 eine Kostenübernahme für eine von Dr.W. am 14.04.2005 verordnete Gleitsichtbrille mit phototropen Gläsern mit der (alleinigen) Begründung ab, dass nach Auswertung der vorhandenen medizinischen Unterlagen davon ausgegangen werden müsse, dass die Brille überwiegend wegen der unfallunabhängigen Erkrankungen am rechten und linken Auge erforderlich sei.

Gegen diese Bescheide hat sich der ASt mit einem Eilantrag vom 04.12.2005 an das Sozialgericht (SG) Würzburg gewandt und sinngemäß beantragt, ihm die erbrachten Kosten für die Brille gemäß dem Kostenvoranschlag zu erstatten und auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zu erkennen.

Das SG hat den Eilantrag auch als Klage gewertet und eine Klage unter dem Az: S 5 U 355/05 eintragen lassen. Im Klageverfahren wurden bisher von den Beteiligten keine Schriftsätze gewechselt und das SG hat keine Ermittlungen angestellt.

Die Ag hat mit Schriftsatz vom 13.12.2005 beantragt, den Antrag abzuweisen und ausgeführt, dass beim Kläger eine unfallunabhängige, erhebliche Sehstörung des rechten Auges in Folge einer Schielschwachsichtigkeit bei Einwärtsschielen sowie eine angeborene Linsentrübung mit vermindertem räumlichen Sehen bestehe. Da diese Beeinträchtigungen mit der verordneten Brille ausgeglichen werden sollten, seien diese Kosten von der Beklagten nicht zu übernehmen. Das SG hat den Antrag mit Beschluss vom 27.01.2006 zurückgewiesen

und ausgeführt, dem Ast sei es zuzumuten, "entweder das Hauptsacheverfahren abzuwarten oder zunächst bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache vorzuleisten".

Der Ast hat gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt und sinngemäß beantragt, den Beschluss aufzuheben und die Ag im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Kosten der Brille zu übernehmen. Zur Begründung hat er angeführt, dem SG hätte auffallen müssen, dass in den zurückliegenden Jahren die Ag immer die Brillen bezahlt habe. Das SG habe seine Einkommensverhältnisse nicht geprüft. Es sei für ihn unmöglich, vorzuleisten.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Der Senat hat die Ag angehört. Sie hat mit Schreiben vom 15.03.2006 ausgeführt, dass der Ast nicht darlegen könne, dass ihm durch die Anordnung schwere oder unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Ferner werde vom Ast nicht der Nachweis geführt, dass er auf Grund seiner Einkommensverhältnisse nicht in der Lage wäre, vorzuleisten.

Der Ast hat noch vorgetragen, er brauche dringend eine neue Brille und habe immer Kopfschmerzen.

Ergänzend zum Sachverhalt wird auf die Unfallakten der Ag, die Schwerbehindertenakte des Versorgungsamtes W. , die Archivakten des SG Würzburg S 12 SB 797/02, S 10 AI 308/02, S 5 U 376/01, S 5 U 276/05 ER, S 11 U 303/04, die Akte des SG Würzburg [S 5 U 278/05](#) und die Akte des Bayer. Landessozialgerichts [L 17 U 74/06](#) sowie die Akten des anhängigen Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz [S 5 U 324/05](#) ER und [L 17 B 120/06 U ER](#) Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Ast ist zulässig ([§§ 172, 173](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Das SG hat ihr nicht abgeholfen ([§ 174 SGG](#)).

Der Antrag des Ast im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist begründet.

Eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis (Regelungsanordnung) ist zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint ([§ 86 b Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Das ist etwa dann der Fall, wenn dem Ast ohne eine solche Anordnung schwere oder unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre ([BVerfGE 79, 69](#), 74 und [BVerfGE 46, 166](#), 179).

Eine solche Regulationsanordnung setzt weiter voraus, dass der Ast Angaben zum Vorliegen eines Anordnungsgrundes - in der Regel die Eilbedürftigkeit - und zum Vorliegen eines Anordnungsanspruches - das ist der materiell-rechtliche Anspruch, auf den er sein Begehren stützt - glaubhaft machen kann ([§ 86 b Abs 2](#) Sätze 2, [4 SGG](#) iVm [§ 920 Abs 2](#), [§ 294 Abs 1](#) Zivilprozessordnung; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8.Aufl., § 86 b RdNr 41). Die Glaubhaftmachung erfordert nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit an Überzeugungsgewissheit für die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruches und des Anordnungsgrundes (BVerfG, Beschluss vom 29.07.2003 - [2 BvR 311/03](#), [NVwZ 2004, 95](#), 96). Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden, in die auch die grundrechtlichen Belange des Ast umfassend in die Abwägung einzustellen sind (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 - [1 BvR 569/05](#) mwN, [NVwZ 2005, 927-929](#)).

Bei der hier erforderlichen Überprüfung der Sach- und Rechtslage haben die Sozialgerichte effektiven Rechtsschutz im Sinne des [Artikels 19 Abs 4 Grundgesetz \(GG\)](#) zu leisten. Dabei stellt [Artikel 19 Abs 4 GG](#) besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens. Die Gerichte müssen sich im Falle drohender schwerer oder unzumutbarer Nachteile schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es auch um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.

Bei der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Güter- und Folgenabwägung kommt der Senat unter Heranziehung der ärztlichen Feststellungen in der Unfallakte der Ag zur Überzeugung, dass der Ast auch weiterhin einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Gleitsichtbrille gemäß [§ 31 Abs 1](#) iVm [§ 26](#) Absätze 1 und 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) hat. Zwar hat der Unfallversicherungsträger Hilfsmittel nur zu gewähren, wenn die Hilfsmittelversorgung rechtlich wesentlich durch die gesundheitlichen Folgen eines Versicherungsfalles (mit) bedingt ist (vgl Kater/Leube Kommentar SGB VII, § 31 RdNr 8; Benz in Hauck/Noftz, SGB VII, K § 31 RdNr 14). Hieran ist bei Würdigung der ärztlichen Feststellungen in der Unfallakte der Ag nicht zu zweifeln. So hat bereits am 10.02.1994 der Oberarzt der Augenklinik der Stadt W. , Dr.H. , auf eine Anfrage der Ag am 06.07.1993 mitgeteilt, dass auf Grund der Tatsache, dass der Ast am linken einzigen Auge nunmehr eine artifizielle starre PMMA-Linse anstatt einer natürlichen Linse trage, eine Brillenkorrektur für Nah und Fern von Nöten sei. Die Nahkorrektur sei bei fehlender präoperativer Presbyopie bisher nicht notwendig gewesen. Dies gelte für die Verordnung des linken Brillenglases, bei der Brillenverordnung für das rechte Auge handele es sich um eine veränderte Achse mit Anpassung der Verhältnisse an den postoperativen Befund des linken Auges. Nach dem von der Ag angeforderten Befundbericht des Augenarztes Dr.K. vom 07.07.1995 lässt sich die mangelnde Fähigkeit zur Naheinstellung auf Sehobjekte (Akkommodation) beim Ast über eine Gleitsichtbrille ausreichend beheben. Das rechte Auge - so Dr.K. weiter -, seit Geburt stark schielschwachichtig, könne nicht zur Kompensation herangezogen werden. Da es sich um einen Berufsunfall handele, gehe die hier erforderliche Gleitsichtbrille zu Lasten der Berufsgenossenschaft. In den auf Anforderung der Ag von Dr.S. erstellten augenfachärztlichen Gutachten vom 22.08.1995 und 04.04.1998 sowie in einer Stellungnahme des Dr.S. vom 07.04.2000 wird die verordnete Gleitsichtbrille unfallbedingt für erforderlich gehalten. Lediglich der von der Beklagten mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragte Augenarzt Dr.Z. hat in seinem Gutachten vom 15.07.2001/20.10.2001 unter Beibehaltung einer unfallbedingten MdE von 35 vH ohne weitere Begründung ausgeführt, dass seines Ermessens "Kosten für Brillengläser und Fassungen nicht in dem bislang vorgenommenen Maß zu erstatten" seien. Weitere ärztliche Äußerungen zur unfallbedingten Erforderlichkeit einer Brille finden sich in den Akten der Ag nicht. Es ist daher für den Senat nicht nachvollziehbar, auf welche begründeten ärztlichen Stellungnahmen die Ag ihre ablehnende Haltung stützen will. Zwar stellt die Gewährung von Hilfsmitteln keinen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dar (vgl BSG [SozR 3-3100 § 10 Nr 6](#)), so dass allein aus der Tatsache der früheren

wiederholten Gewährung einer Brillenversorgung eine Weitergewährung nicht abgeleitet werden kann. Jedoch ergeben sich weder aus der Unfallakte der Ag noch aus den bislang anhängigen MdE-Rechtsstreiten Anhaltspunkte für eine Besserung der Unfallfolgen. Es kann daher auch im Zeitpunkt der Entscheidung durch den Senat kein Zweifel daran bestehen, dass die Hilfsmittelversorgung rechtlich wesentlich durch die gesundheitlichen Folgen des Unfalles bedingt ist.

Der ASt ist nicht unerheblich sehbehindert und auf das beantragte Hilfsmittel dringend angewiesen. Die Nichtgewährung der Brille stellt für ihn eine Erschwerung der gesamten Lebensführung dar und berührt ihn in seiner Menschenwürde. Ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes entstünden dem ASt unzumutbare Nachteile, zu deren nachträglichen Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht in der Lage wäre.

Der ASt kann im Hinblick auf die aktenkundigen und damit nachgewiesenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht auf eine Vorleistung verwiesen werden. Nach dem Vollstreckungsprotokoll der Gerichtsvollzieherin H. vom 03.03.2005 hat der ASt kein eigenes Einkommen, lebt von der Rente seiner Ehefrau und wird vom Schwiegervater unterstützt.

Schadensersatz und Schmerzensgeld hat der ASt im Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2006-09-22